

XXIX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Angelegenheiten des Heeres und der Landwehr.

Durch das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, hat diese Materie einschneidende Veränderungen erfahren, welche auch den Wirkungskreis des Wiener Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz, insbesondere in bezug auf dessen Mitwirkung bei der Ergänzung der bewaffneten Macht, beeinflussten.

Diese Veränderungen betreffen hauptsächlich:

1. Die Erhöhung des Rekrutenfontingentes,
2. die Dauer der Präsenzdienstpflicht,
3. die Ergänzung der bewaffneten Macht,
4. die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehr- und Dienstpflicht,
5. die Stellung selbst,
6. die Einteilung der Assentierten,
7. die Dienstleistungen im nichtaktiven Verhältnisse,
8. die strafrechtliche Behandlung von Verletzungen der wehrgesetzlichen Bestimmungen.

Bezüglich der Erhöhung des Rekrutenfontingentes wird bemerkt, daß gegenüber dem Wehrgesetze vom Jahre 1889 die Rekrutenfontingente der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bedeutend erhöht wurden, jedoch so, daß diese Erhöhung nicht auf einmal in ihrer Gänze, sondern in jährlichen Steigerungen der Kontingenziffer bis zur Erreichung des festgesetzten Ausmaßes eintreten wird.

Was die Dauer der Präsenzdienstpflicht anbelangt, so hat das neue Wehrgesetz eine wichtige Bestimmung getroffen, die eine wesentliche Erleichterung gegenüber der früheren Dienstpflichtererfüllung bietet: die Einführung der zweijährigen Dienstzeit, jedoch erst nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsperiode und mit gewissen durch den militärischen Dienst bedingten Ausnahmen.

Was die Ergänzung der bewaffneten Macht betrifft, so muß auf jene Veränderung bezüglich der Ergänzung der Landwehr hingewiesen werden, wonach die Übersetzung in dieselbe aus dem Reservestande des gemeinsamen Heeres nicht mehr wie früher gleichsam ipso iure platzgreift, sondern in der Weise sich vollzieht, daß über Anforderung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung die Dienstpflichtigen des letzten Jahrganges der Dienstpflicht im gemeinsamen Heere zur Komplettierung der Landwehrkriegsstände zur Landwehr übersezt werden. Auch ist nach Maßgabe der Kriegsstandesverhältnisse des gemeinsamen Heeres die Übersetzung eines Teiles eines jüngeren Jahrganges statt eines Teiles des letzten zur Landwehr möglich.

Von besonderer Wichtigkeit sind die vom neuen Wehrgesetze hinsichtlich der Begünstigungen in der Erfüllung der Wehr- und Dienstpflicht getroffenen Bestimmungen, welche im Verhältnisse zum Wehrgesetze vom Jahre 1889 nicht nur wesentliche Unterschiede, sondern auch vielfache Neuerungen aufweisen.

Die wichtigste dieser Neuerungen ist wohl im § 20 enthalten, wonach jene — sei es freiwillig, sei es im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung — assentierten Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr, die am Tage ihres freiwilligen Eintrittes, beziehungsweise bis spätestens am 1. Oktober desjenigen Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden,

a) sechs Klassen einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nichtstaatlichen Mittelschule im engeren Sinne (Gymnasium, Realschule) oder

b) eine staatliche oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete nichtstaatliche Schule, die für einen gewerblichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen, berg- oder hüttenmännischen Berufszweig eine abgeschlossene Bildung vermittelt,

mit Erfolg absolviert haben, zu einem dritten Präsenzdienstjahre nicht herangezogen werden können.

Im Umfange der Einjährigfreiwilligen-Begünstigung weist der § 28 des neuen Wehrgesetzes eine weitere, besonders hervorzuhebende Neuerung auf, indem einer bestimmten Kategorie von Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Frontdienste des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr zuerkannt wurde, bei Erfüllung der hiefür gesetzlich vorgeschriebenen sonstigen Bedingungen, insbesondere rücksichtlich der Fachstudien (Maschinen-, Elektrotechniker etc.) die Begünstigung eines zweijährigen Präsenzdienstes in der Kriegsmarine zuerkannt wird. Andere nennenswerte Neuerungen im Rahmen der Einjährigfreiwilligen-Begünstigungen sind:

a) Die Verdrängung der früheren sogenannten Intelligenzprüfung durch die vor einer hierzu eigens bestellten Kommission abzulegende Prüfung (Ergänzungsprüfung) unter der Voraussetzung der Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Jahrgängen an jenen Unterrichtsanstalten, deren vollständige Absolvierung sonst die wissenschaftliche Qualifikation für den Anspruch auf die Zuerkennung der Einjährigfreiwilligen-Begünstigung bedingen würde;

b) die Bestimmung, daß der Präsenzdienst der Einjährigfreiwilligen in der Regel nur auf Staatskosten abgeleistet werden kann;

c) die Auffassung der Forderung des alten Wehrgesetzes zur Ableistung eines zweiten Präsenzdienstjahres für den Fall, als der Einjährigfreiwillige in praktischer und theoretischer Hinsicht jenen Anforderungen nicht entsprochen haben sollte, welche seine Eignung zur Erlangung der Reserveoffizierscharge begründeten.

Übergehend auf jene Begünstigungen, welche die Widmung für die Ersatzreserve zur Folge haben, sei vor allem jener gedacht, die den Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes zukommt. In dieser Hinsicht wird besonders darauf hingewiesen, daß die ausgeweihten Priester und die im Seelsorgedienste oder im geistlichen Lehramte angestellten Priester in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr geführt werden.

Durch das neue Wehrgesetz erscheint die Bestimmung des früheren Wehrgesetzes, betreffend die Widmung der Lehrer und Lehramtszöglinge für die Ersatzreserve, fallen gelassen, da die Lehrpersonen und Abiturienten der Lehrerbildungsanstalten nunmehr in der Regel nur auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes Anspruch erheben können. Im Belange der Begünstigung als Familienerhalter verdient eine Bestimmung besonderes Interesse. Sollte nämlich der Begünstigungstitel schon vor dem Präsenzdienstantritte bestanden haben, aber bis zum Präsenzdienstantritte ohne genügende Rechtfertigung nicht geltend gemacht worden sein, erwächst der Anspruch auf die Überführung in die Ersatzreserve erst gelegentlich des nächsten allgemeinen Mannschaftswechsels. Auch darf die Begünstigung als Familienerhalter nicht zuerkannt werden, wenn sich im vorhinein bestimmen läßt, daß die dem Ansuchen um die Begünstigung zugrunde liegenden Verhältnisse innerhalb einer vom Gesetze genau bestimmten Zeit zu bestehen aufhören werden. In diesem Falle ist dem Reklamierten bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in dem die Änderung der Verhältnisse eintreten wird, der Präsenzdienst aufzuschieben.

Von sozialer Bedeutung ist die Zuerkennung der Begünstigung der Überführung in die Ersatzreserve an jene Wehrpflichtigen, die den vollen Anspruch auf eine Begünstigung nach den §§ 30 (Besitzer von vererbten Landwirtschaften) oder 31 (Familienerhalter) des Wehrgesetzes nicht besitzen, bei denen aber ganz besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse obwalten. Eine Rücksichtnahme des Gesetzes auf besondere Verhältnisse ist auch darin zu erblicken, daß Rekruten ihres Lebensberufes halber unter gewissen Kautelen ein Präsenzdienstaufschub bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Betreffende das 24. Lebensjahr vollendet, gewährt werden kann.

Bezüglich der Stellung ist zu erwähnen, daß der Chef der politischen Behörde, beziehungsweise sein Stellvertreter, Vorsitzender (Präsident) der Stellungskommission ist, während die vom Gemeinderate entsandten Mitglieder als Zeugen des Stellungsverfahrens fungieren. Stimmberechtigt sind jetzt nur der Vorsitzende und die Vertreter des Heeres und der Landwehr.

Während nach dem alten Wehrgesetze bei der Einteilung der Assentierten vorerst das Rekrutenkontingent des Heeres, dann jenes der Landwehr gedeckt wurde, wird dormalen die Verteilung unter einem, und zwar nach einem bestimmten Schlüssel, vorgenommen. Die Lehrer, welchen die Einjährigfreiwilligen-Begünstigung zuerkannt wurde, werden gleich zur Landwehr überetzt, Berufsseeleute können nur zur Kriegsmarine eingeteilt werden. Neu ist die Überführung in die Ersatzreserve als „Überzählige“ nach dem Grade der Berücksichti-

gungswürdigkeit — zunächst aus Gründen der Familienerhaltung, der Landwirtschaft, des sonstigen Erwerbes und der bürgerlichen Berufsbildung — durch eine gemischte Kommission.

In Ansehung der Dienstleistungen während des nichtaktiven Verhältnisses lassen sich aus dem neuen Wehrgesetze einige Einzelheiten herausgreifen, die in dem alten Wehrgesetze teils überhaupt nicht vorkommen, teils in diesem ganz anders behandelt erscheinen. So umfaßt die militärische Ausbildung nach dem gegenwärtigen Wehrgesetze 10 Wochen (früher 8 Wochen). Was die Anzahl und Dauer der Waffenübungen betrifft, so ist hiefür nunmehr die Dauer des abgeleisteten Präsenzdienstes entscheidend. Bei Ableistung eines zweijährigen Präsenzdienstes beträgt die Gesamtdauer der Waffen- (Dienst-) Übungen höchstens 14 Wochen, wobei die Anzahl dieser Übungen nicht mehr als vier ausmachen darf, bei Ableistung eines dreijährigen Präsenzdienstes höchstens 11 Wochen, wobei die Anzahl der Übungen nicht mehr als drei betragen darf. Für die Ersatzreservisten des gemeinsamen Heeres besteht die Verpflichtung zu drei Waffen- (Dienst-) Übungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen. Nach Ableistung eines freiwillig übernommenen vierten Präsenzdienstjahres entfällt jede periodische Waffen- (Dienst-) Übung. Im 11. und 12. Dienstjahre findet eine Heranziehung zu periodischen Waffen- (Dienst-) Übungen — außer dem Falle einer Nachtragung — in der Regel nicht statt. Überdies wird nach dem neuen Wehrgesetze einer bestimmten Kategorie von Reservemännern die Ableistung der letzten, ihnen im Reserve- (Ersatzreserve-) Verhältnisse obliegenden Waffen- (Dienst-) Übung nachgesehen (Qualifikation im Turn- und Schießwesen).

In betreff der strafrechtlichen Bestimmungen für Verletzungen des Wehrgesetzes weist das neue Gesetz einige bemerkenswerte Unterschiede auf. So entfällt bei der Festsetzung der Geldstrafe die Aufstellung einer unteren Grenze des Strafmaßes. Wichtig ist ferner die durch das neue Gesetz gebotene Möglichkeit des Hinzutretens von Geldstrafen zu den Freiheitsstrafen. Eine besondere Neuerung stellt weiters die Einführung des Mandatsverfahrens für die in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Übertretungen dar. Neu erscheint auch die Zuwendung der Strafgeelder an den Militärtaxfonds. Endlich ergeben sich beim Vergleiche des neuen Wehrgesetzes mit dem alten auch nennenswerte Unterschiede hinsichtlich der Rechtsfolgen von Verurteilungen für wehrrechtliche Vergehen und Übertretungen.

Zwecks Durchführung des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912 erschien eine Reihe von Verordnungen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, von denen die wichtigste jene vom 27. Juli 1912 ist, welche im Reichsgesetzblatte unter Nr. 153 publiziert wurde und sich ausschließlich auf das Ergänzungswesen bezieht (Wehrvorschriften, I. Teil, 1. Heft).

Wie bereits oben erwähnt, besteht die frühere sogenannte Intelligenzprüfung nicht mehr. Während des Zustandekommens des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 hat sich aber eine beträchtliche Anzahl von Einjährigfreiwilligen-Aspiranten in der Vorbereitung auf die obbezeichnete Prüfung befunden, denen durch dieses inzwischen in Wirksamkeit getretene neue Gesetz infolge Mangels der nunmehr vorgeschriebenen Studien eine nicht geringe Benachteiligung erwachsen wäre. In Berücksichtigung dessen hat das k. u. k. Kriegsministerium diesen Wehr-

pflichtigen ausnahmsweise die Zulassung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährigfreiwilligendienst durch eine abzulegende Prüfung gestattet. (Erlaß vom 23. August 1912, Abteilung 2/W. Nr. 5647.)

b) In Angelegenheiten des Landsturmes.

Bezüglich der zeitlichen Enthebung vom Landsturmdienste in Ungarn erging der Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 17. Jänner 1912, Präf.-Z. 91 M. Besondere Bedeutung kommt dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. Juli 1912, Z. IX—1339/I ex 1911, zu, wonach die Textierung des Landsturmschiedes für das Personal der Gendarmerie, der Finanzwache, der Staatsforste sowie für die Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften eine einschneidende Änderung erfuhr.

c) In Angelegenheiten der Militärtaxe.

Hinsichtlich des Zusammenhanges des Dienstuntauglichkeitsgebrechens mit dem aktiven Militärdienste in bezug auf dessen Einfluß auf die Militärtaxpflicht erging der Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Dezember 1911, Z. 1518/XVII, welcher bestimmte Weisungen für die Verfassung und Evidenthaltung der Superarbitrierungsakten enthält und die Bemessungsbehörden anweist, in den bezüglichen Fällen stets die Superarbitrierungsakten einzuholen.

d) In Angelegenheiten des militärischen Unterhaltsbeitrages.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. März 1912, Z. 1575/XVIII ex 1911, wurde die Überfendung der militärischen Unterhaltsbeiträge ins Ausland oder nach Ungarn, wenn die anspruchsberechtigten Angehörigen der Einberufenen dorthin übersiedelt sind, als unstatthaft erklärt und es wurden Anordnungen getroffen, in welcher Weise in solchen Fällen die Ausbezahlung dieser Beträge zu erfolgen hat.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891, 1890 und 1889.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 29 und 31 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912 (für Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes sowie Familienerhalter) wurde vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre in 180 Fällen ange sucht.

Von diesen 180 Stellungspflichtigen waren 34 Kandidaten des geistlichen Standes und 146 Familienerhalter.

Es wurden 1766 Ansuchen um Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes eingebracht. Die Anzahl der Gesuche um Zuerkennung des zweijährigen Präsenzdienstes nach § 20 des Wehrgesetzes betrug 21. Von den neueingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 411 in die Ersatzreserve übersezt und

weitere 196 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

Ansprüche auf Zuerkennung der Begünstigungen nach den §§ 32 und 37 des Gesetzes wurden in 296 Fällen geltend gemacht.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, waren drei Kommissionen für die Hauptstellung gleichzeitig tätig. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

b) Stellung der Fremden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden wurden 16.434 hierorts der Stellung unterzogen.

C. Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft des gemeinamen Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr.

Von der nichtaktiven Mannschaft wurden 55.706 Anmeldungen, 36.064 Abmeldungen, 36.301 Wohnungsveränderungen, daher im ganzen 128.071 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Konfektionsamtszentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 28.560; hievon entfielen auf Einberufungen zur aktiven Dienstleistung 10.608, zur Waffenübung 17.952.

Kontrollversammlungen der nichtaktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 19. August 1912, Nr. XIV/760, im Berichtsjahre nicht statt, dagegen wurde mit den nichtaktiven Kadetten und Gleichgestellten ein Haupt-, beziehungsweise Nachrapport abgehalten.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 24.960 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die konfektionsamtliche Abteilung für Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Nach dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, und der Durchführungsverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R. G. Bl. Nr. 147, haben sich alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, in jedem Jahre einmal bei den hiezu berufenen Stellen zu melden, und zwar in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober. Die Entgegennahme der Meldungen, wozu seitens des Magistrates sämtliche Wochentage im Monate Oktober bestimmt wurden, erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der Konfektionsabteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und diese täglich an die Zentrale des Konstriptionsamtes eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen wurden dem k. k. Landsturmbezirkskommando Nr. 1 zugemittelt, jene der nach Tirol und Vorarlberg zuständigen Landsturmpflichtigen direkt den heimatzuständigen politischen Bezirksbehörden übersendet. Die Meldeblätter über Einheimische wurden doppelt verfaßt, eines der Parteien wurde dem Landsturmbezirkskommando Nr. 1 übermittelt, das andere aber zur Vormerkung der gemeldeten Wohnorte im Landsturm-meldefataster verwendet. Hierbei ergab sich, daß in 5037 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1912 nicht entsprochen haben.

Sie von wurden die magistratischen Bezirksämter, beziehungsweise rücksichtlich der außerhalb Wiens im Aufenthalte befindlichen Landsturm-männer die politischen Bezirksbehörden des Aufenthaltsortes zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierung- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der vom Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beige stellt werden, sonst
- b) eine Einzelbequartierung.

Die Gemeinde Wien hat mit Statthaltereigenehmigung vom 19. März 1852 bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ h von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in den der Gemeinde gehörigen Kasernen, und zwar der k. k. Kaiser Franz Joseph-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke Hütteldorferstraße Nr. 188 und in der Krimshyjschen Rotkaserne im III. Bezirke Baumgasse Nr. 37 durchgeführt; in letzterem Gebäude war die

2. reitende Artilleriedivision disloziert. Auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet wurden 111.996 Mannschaftsunterkünfte, 104.310 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigelegt.

Für die bleibende Einzelbequartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 22.362 Zimmer für je zwei ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 1127 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet. Weiters mußten für 113 Mann und 92 Pferde die notwendigen Unterkünfte beschafft werden.

Für die vorübergehende Einzelbequartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke sowie in der ehemaligen Naglerschen Kaserne im III. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzählungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Bestimmungen über die Militärvorspannsbeistellung im Frieden sind im Gesetze vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, enthalten, welches mit 1. Juli 1905 in Kraft trat. Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- und Tragtieren und von Wagen. Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 25 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollkommen gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h pro Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 37.616 Pferden waren 36.279 vorspannspflichtig. Die Beistellung der Vorspannsfuhrn wurde von dem Fuhrwerksbesitzer Wilhelm Sager, XIII., Auhofstraße 24 (Personenfuhrwerk) und von der Internationalen Transportgesellschaft A.-G. (Bagagewagen und beschirzte Pferde) besorgt.

F. Militärtaxangelegenheiten.

Auf Grund der Bestimmungen der seit 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit stehenden Novelle vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, waren im Berichtsjahre 60.209 in Wien heimatberechtigte Personen militärtaxpflichtig. Bei 26.925

Personen wurde im Berichtsjahre die Bemessung der Militärtaxe vorgenommen, 32.440 Militärtaxpflichtige waren von der Entrichtung der Dienstersatztaxe befreit. Vorgefchrieben wurde an Dienstersatztagen der Betrag von 856.050 K 50 h, an Elterntaxen 990.366 K 37 h, an eingehobenen, dem Militärtaxfonds zufallenden Strafgebern 33.915 K 79 h und an gleichfalls diesem Fonds zufließenden eingehobenen Wehrstrafenhälften ungarischer Staatsangehöriger 1406 K, somit der Gesamtbetrag von 1,881.738 K 66 h, von welchem für das Berichtsjahr auf Grund von Berufungen und von Amts wegen eingeleiteten Berichtigungen 10.085 K 93 h an Dienstersatztagen und 14.170 K 60 h an Elterntaxen abgeschrieben worden sind.

Aus denselben Gründen wurden im Berichtsjahre 15.716 K 44 h an Dienstersatztagen und 22.654 K 16 h an Elterntaxen aus Vorjahren abgeschrieben; desgleichen infolge Nachsicht und Uneinbringlichkeit 14.591 K 98 h an Dienstersatztagen und 1480 K 99 h an Elterntaxen.

Die Einhebung der nach dieser Novelle vorgeschriebenen Militärtaxen obliegt dem städtischen Zentralsteueramte sowie den städtischen Steueramtsabteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.

Die Einbringung der auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen und noch ausstehenden Militärtaxen fällt der Militärtaxabteilung des Konfektionsamtes sowie der städtischen Hauptkasse und ihren Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern zu.

Der Rückstand dieser letzteren Militärtaxen betrug zu Beginn des Berichtsjahres 48.902 K 45 h. Von dem Gesamtbetrage per 48.902 K 45 h gelangten 14.677 K 53 h zur Einzahlung und 34.224 K 92 h auf Grund der eingeholten und erteilten Ermächtigungen der k. k. n.-ö. Statthalterei, beziehungsweise auf Grund der erledigten Berufungen zur Abschreibung, so daß am Ende des Berichtsjahres der gesamte Rückstand gedeckt erscheint.

G. Militärischer Unterhaltsbeitrag.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, und der Durchführungsverordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, wurden im Berichtsjahre bei den magistratischen Bezirksämtern 7252 Anspruchsanmeldungen auf den militärischen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln eingebracht.

Unterhaltsbeiträge aus Gemeindemitteln (auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14. Juni 1910) für bei den städtischen Ämtern, Anstalten und Unternehmungen in ständiger Verwendung stehende Angestellte wurden in 927 Fällen ausbezahlt.